

II- 1559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a gDer Abgeordneten METZKEA, PANSI; Präs.: 1976 -11- 30 No. 37/A

und Genossen

auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag,

der Nationalrat wolle beschließen:

... Bundesgesetz vom 1976, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 302/1968, BGBl.Nr. 195/1969, BGBl.Nr. 10/1970, BGBl.Nr. 415/1970, BGBl.Nr. 116/1971, BGBl.Nr. 229/1971, BGBl.Nr. 284/1972, BGBl.Nr. 23/1973, BGBl.Nr. 385/1973, BGBl.Nr. 29/1974, BGBl.Nr. 418/1974 und BGBl.Nr. 290/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis vorliegt, welches unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wurde. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist."

2. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	450 S,
für zwei Kinder monatlich	940 S,
für drei Kinder monatlich	1.530 S,
für vier Kinder monatlich	2.040 S,
für jedes weitere Kind monatlich	540 S."

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 450 S."

4. Im § 30c haben die Absätze 1 und 2 zu lauten:

"§ 30c. (1) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 40 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 80 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S.

(2) Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- a) an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- b) an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S,
- c) an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S."

5. Nach § 39 ist folgender § 39a einzufügen:

"§ 39a. (1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z. 5 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Beiträge für die Jahre 1977 und 1978 in Höhe von je 30 Millionen S zu zahlen.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 sind in dem Jahr zu leisten, für welches sie bestimmt sind."

- 3 -

Artikel II

(1) Art. I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten mit
1. Jänner 1977 in Kraft.

• (2) Art. I Z. 4 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit
1. September 1976 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Finanzen betraut.

.....

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanz- und
Budgetausschuß - unter Verzicht auf die erste Lesung - beantragt.